



MASSNAHMEN ZU

COVID-19

Unterlage zur Information

Oktober 2021

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien**



Wir bieten Information zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung für die Wirtschaft

Überblick Unterstützungsmaßnahmen des Bundes

COFAG/AWS/ÖHT Überbrückungsgarantien

- Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen während der Corona-Krise
- **Haftungen/Garantien** iHv. **80%, 90% und 100%** für Finanzierungen mit einer maximalen Laufzeit von 3, 5 bzw. 6 Jahren
- Ausreichung der Garantie abhängig von der Unternehmensgröße und Branche

COFAG Nicht rückzahlbare Zuschüsse

- Zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen während der Corona-Krise
- Maßnahmen: **Fixkostenzuschuss I**, **Fixkostenzuschuss II**, **Verlustersatz**, **verlängerter Verlustersatz**, **Ausfallsbonus**, **Ausfallsbonus II**, Lockdown-Umsatzersatz I (Beantragungsfrist abgelaufen) und Lockdown-Umsatzersatz II (Beantragungsfrist abgelaufen)
- Antragsstellung über das FinanzOnline-Portal des BMF, Genehmigung durch die COFAG

OeKB Sonder-KRR Covid-19

- Finanzierungsunterstützung für Exportbetriebe (KMU und Großunternehmen)
- Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft (Risikoübernahme 50%-70% durch OeKB) mit einer Laufzeit von 2 Jahren
- Bereitstellung von Kreditmittel in der Höhe von 3 Milliarden Euro → Beantragung solange Mittel noch zur Verfügung stehen bei der OeKB!

Der Fixkostenzuschuss I soll vor allem die Fixkosten abdecken und ist nach Umsatzeinbußen gestaffelt

Wesentliche Eckpunkte

Beantragungsfrist abgelaufen

Voraussetzungen

- Vor der Krise gesunde österreichische Unternehmen (unabhängig von Größe und Branche) ¹⁾
- Das Unternehmen erleidet im Betrachtungszeitraum einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
- Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt und abhängig von der Höhe des Umsatzausfalls:
 - 40-60% Umsatzausfall: 25%
 - 60-80% Umsatzausfall: 50%
 - 80-100% Umsatzausfall: 75%
 } Fixkostenersatz
- Verpflichtung zum Erhalt der Arbeitsplätze
- Sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Reduktion der Fixkosten müssen gesetzt werden
- Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bestätigt Antrag

Eckdaten

- Antragstellung auch ohne Kreditfinanzierung möglich
- Ersatz für tatsächlich entstandene Fixkosten und eingetretenen Umsatzausfälle.
 - Fixkosten bzw. Betriebskosten wie nicht reduzierbare Mieten, Strom, Gas, Internet, Telekommunikationskosten, nicht stundbarer Zinsaufwand, nicht kündbare Verträge wie Leasing, Versicherungen, Lizenzkosten, fiktiver Unternehmerlohn etc.
 - unverkäuflich gewordene (verderbliche, saisonale) Ware, die mind. 50% des Wertes verloren hat.
- Betrachtungszeitraum: 16.3.2020 – 15.09.2020
- Antragstellung für bis zu 3 Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen, möglich

Antragstellung direkt über FinanzOnline und nicht im Wege der Hausbank möglich!

WICHTIG!

¹⁾ Ausgenommen sind GU, die nach Ausbruch der Corona-Krise mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen; NPOs; Unternehmen des Finanzsektors; Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum der Öffentlichen Hand

Quelle: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>



Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mind. 30% erhalten eine Auszahlung von max. EUR 1,8 Mio. aus dem Fixkostenzuschuss II

Wesentliche Eckpunkte

Beantragungsfrist: 1. Tranche bis 30.06.2021
2. Tranche bis 31.12.2021

- Voraussetzungen zur Beantragung:
 - **operativ tätige** Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in **Österreich**
 - mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
 - Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung
 - Kein anhängiges Insolvenzverfahren (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Der prozentuelle FKZ II entspricht dem prozentuellen Umsatzausfall (bis zu 100%), wobei der **maximale Auszahlungsbetrag** pro Unternehmen gemäß Genehmigung der EU-Kommission mit **EUR 1,8 Mio.** gedeckelt ist und bestimmte Corona-Hilfen ggf. gegengerechnet werden müssen (Verlustersatz, Lockdown-Umsatzersatz I & II, Ausfallsbonus, aws oder ÖHT 100% garantierte Kredite, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem NPO Unterstützungsfonds, Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden iZ mit der Corona Krise).
- Betrachtungszeitraum: 16.09.2020 – 30.06.2021 (1 Monat = 1 Betrachtungszeitraum)
- Anträge können für bis zu max. zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden, welche entweder alle zeitlich zusammenhängen oder es werden zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen herangezogen (ausgenommen sind November 2020 und/oder Dezember 2020 bei Bezug des Umsatzersatzes I & II).
- Die Beantragung bzw. Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Der Antrag muss durch einen Steuerberater über FinanzOnline gestellt werden.
- **Neue Fixkosten**, die im Fixkostenzuschuss II zusätzlich berücksichtigt werden können sind u.a. Absetzung für Abnutzung (AfA), Leasingraten und endgültig frustrierte Aufwendungen.

Unternehmen mit einem Umsatzausfall von mind. 30% erhalten eine Auszahlung von max. EUR 10 Mio. aus dem Verlustersatz

Wesentliche Eckpunkte

Beantragungsfrist: 1. Tranche bis 30.06.2021
2. Tranche bis 31.12.2021

- Voraussetzungen zur Beantragung:
 - **operativ tätige** Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in **Österreich**
 - mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
 - Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung
 - Kein anhängiges Insolvenzverfahren (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Es werden **70% bzw. 90%** (Klein- und Kleinstunternehmen) des **ermittelten Verlustes** ersetzt, wobei bestimmte und bereits ausbezahlte Corona-Hilfen ggf. gegengerechnet werden müssen (FKZ II, Lockdown-Umsatzersatz I & II, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem NPO Unterstützungsfonds).
- Betrachtungszeitraum: 16.09.2020 – 30.06.2021 (1 Monat = 1 Betrachtungszeitraum)
- Zuschüsse können für bis zu **zehn Betrachtungszeiträume**, welche unmittelbar zusammenhängen müssen, gewährt werden (ausgenommen sind November 2020 und/oder Dezember 2020 bei Bezug des Umsatzersatzes I & II).
- Die Beantragung sowie Auszahlung erfolgen in zwei Tranchen.
- Der Antrag muss durch einen Steuerberater über FinanzOnline gestellt werden.

Als Unterstützung zur Deckung der Fixkosten wurde der Verlustersatz um sechs Monate bis 31.12.2021 verlängert

Wesentliche Neuerungen

- **Umsatzausfall** von **mind. 50 %** (statt bisher 30 %)
- Die Ersatzrate beträgt weiterhin 70% bzw. 90% für Klein- und Kleinstunternehmen, höchstens jedoch **EUR 10 Mio. pro Unternehmen**, wobei Verlustersätze auf Basis der Vorgängerregelung (für Betrachtungszeiträume zwischen 16.09.2020 und 30.06.2021) miteinzurechnen sind.
- Die Beantragung ist für max. sechs Betrachtungszeiträume von **Juli bis Dezember 2021** (Vergleichszeitraum ist Juli bis Dezember 2019) möglich, welche jedoch zeitlich zusammenhängen müssen (keine Lücke zulässig).
- Die Auszahlung kann in bis zu zwei Tranchen erfolgen:
 - Tranche 1 (70% Auszahlung): beantragbar ab 16.08.2021 bis 31.12.2021
 - Tranche 2 (30% Auszahlung): beantragbar ab 01.01.2022 bis 30.06.2022
 - Die Beantragung der ersten Tranche ist nicht mehr zwingend, sodass auch eine **einzigste gesamthafte Antragstellung**, auf Basis endgültiger Zahlen, bis spätestens 30.06.2022 zulässig ist.
- Der Antragsteller verpflichtet sich im Zeitraum **Juli bis Dezember 2021** Gewinnausschüttungen, Rückkauf eigener Aktien sowie Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer, die mehr als 50% der Bonuszahlungen im Wirtschaftsjahr 2019 betragen, zu unterlassen.



Mit dem Ausfallsbonus erhalten alle Unternehmen eine Liquiditätshilfe von bis zu EUR 60.000 pro Monat

Wesentliche Eckpunkte

- Antragsberechtigt sind **alle Unternehmen** mit einem Umsatzausfall von **mind. 40%** im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz aus 2019 bzw. 2020 (der Vergleichszeitraum erstreckt sich von März 2019 bis Februar 2020).
- Die Ersatzrate beträgt **30%** des Umsatzrückganges und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 15% nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - 15% Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II
- Der maximale Auszahlungsbetrag beläuft sich auf EUR 60.000 pro Monat (EUR 30.000 Zuschuss und EUR 30.000 Vorschuss) und kann bis zum beihilferechtlichen Höchstbetrag iHv. EUR 1,8 Mio. gewährt werden (ggf. Gegenrechnung mit FKZ II, AWS/ÖHT 100%-Garantien, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem NPO Unterstützungsfonds, Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden iZm der Corona Krise).
- Betrachtungszeitraum: November 2020 – Juni 2021
- Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline und ist jeweils **ab 16. des Folgemonats** bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Monats möglich; erstmalige Beantragung mit 16. Februar 2021 für Jänner 2021.
- Betriebe, die für November 2020 und/oder Dezember 2020 keinen Umsatzersatz erhalten haben, können den Ausfallsbonus als Ergänzung zum FKZ II rückwirkend für diese Monate beantragen.
- Der Unternehmer kann den Antrag selbst ohne Hinzuziehung eines Steuerberaters stellen.
- Unternehmen müssen, um die gesamten 30% zu erhalten, verpflichtend auch einen Antrag auf den Fixkostenzuschuss II bis spätestens 31.12.2021 stellen oder sie beantragen lediglich den Zuschuss iHv. 15% (ohne FKZ II-Antrag).



Um Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall weiterhin zu unterstützen, wurde der Ausfallsbonus bis 30.09.2021 verlängert

Wesentliche Neuerungen beim Ausfallsbonus II

- Umsatzausfall von **mind. 50%** (zuvor 40%)
- Der Ausfallsbonus II besteht nur noch aus einem „Bonus“ → Vorschuss auf FKZ II entfällt, da derzeit noch keine Rechtsgrundlage für eine Verlängerung des FKZ II nach 30.06.2021 besteht.
- Die **Ersatzrate** entspricht nicht mehr 15% des Umsatzausfalls, sondern ist **abhängig von der Branche**, in der das Unternehmen seine Umsätze überwiegend erzielt (**zwischen 10% und 40%**) → max. EUR 80.000 im Monat (bisher i.d.R. EUR 60.000)
- Die Summe aus Ausfallsbonus II und Kurzarbeitsbeihilfe für den Betrachtungszeitraum darf den Umsatz des Vergleichsmonats aus 2019 nicht übersteigen.
- Die Betrachtungszeiträume sind **Juli, August, September 2021** (Vergleichszeitraum: Juli, August, September 2019).
- Die Frist für die Antragstellung wurde von drei auf **vier Monate verlängert** (bis 15. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Monats).
- Der Antragsteller verpflichtet sich im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 Gewinnausschüttungen, Rückkauf eigener Aktien sowie Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer, die mehr als 50% der Bonuszahlungen im Wirtschaftsjahr 2019 betragen, zu unterlassen.

Wir bieten Information zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung für die Wirtschaft

Maßnahmen zum Coronavirus der Bundes- und Landesförderstellen für KMU (1/2)



COFAG

Corona Hilfs-Fonds

Ziel des mit EUR 15 Mrd. dotierten Hilfs-Fonds ist die rasche Bereitstellung von Liquidität um schwerwiegende Liquiditätsengpässe von Unternehmen durch bis zu 100% Garantien für Finanzierungen, sowie über Zuschüsse auszugleichen.



austria
wirtschafts
service **aws**

aws-Garantie – Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise

Ziel dieser Sonderaktion ist die Sicherstellung der Liquidität für Unternehmen, deren Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags-, Lieferungsausfälle oder sonstige Marktänderungen aufgrund der "Coronavirus-Krise" beeinträchtigt ist.



TourismusBank

ÖHT – Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus

Ziel ist die rasche Unterstützung von Überbrückungsfinanzierungen für heimische Gastronomie- und Tourismusbetriebe (NUR KMU/familiengeführte Betriebe) durch Bundeshaftungen.



Wir bieten Information zu den Corona-Maßnahmenpaketen für die Wirtschaft

Maßnahmen zum Coronavirus der Bundes- und Landesförderstellen für KMU (2/2)



Fördermaßnahmen für Exportierende Unternehmen

Die OeKB stellt über einen Sonder-KRR Betriebsmittel inkl. Haftungsübernahme – zusätzlich zu bereits bestehenden Exportfonds- bzw. KRR-Krediten – zur Verfügung.



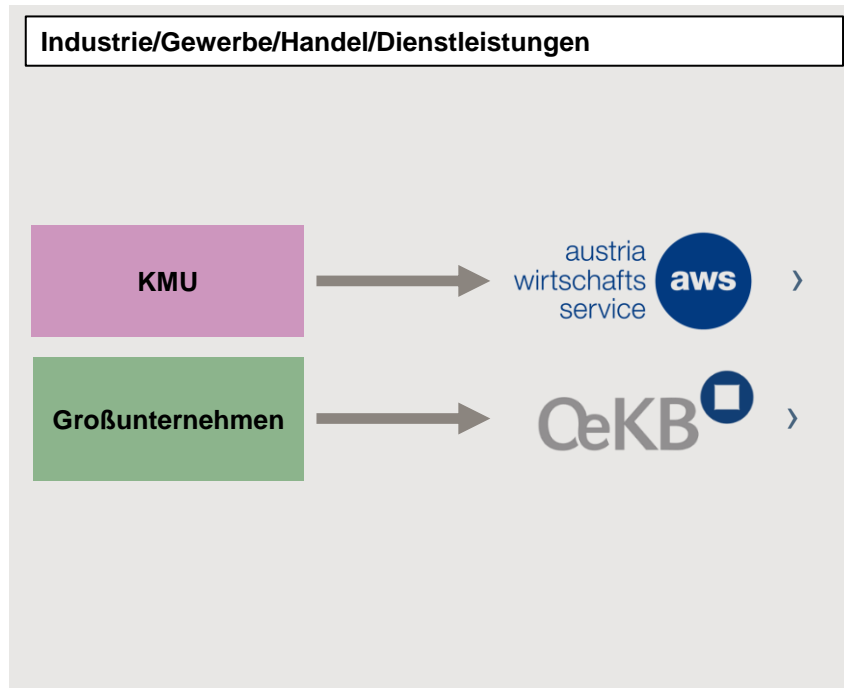
Maßnahmenpakete WKBG

Das Maßnahmenpaket der WKBG richtet sich ebenso an alle kleinen und mittleren Unternehmen in Wien, die Investitionsmaßnahmen in ihrem Betriebsstandort, in Digitalisierung oder Klimaschutz vornehmen



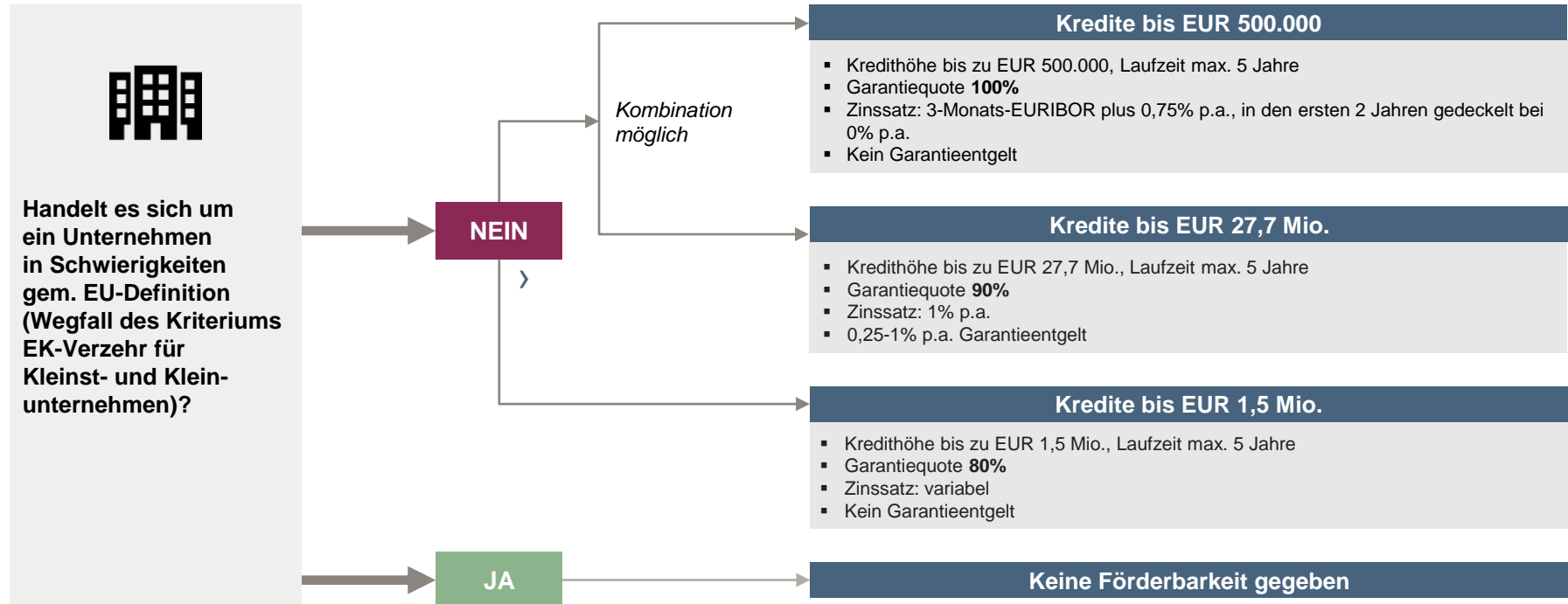
Die Ausreichung der Garantien erfolgt nach Unternehmensgröße bzw. Branchenzugehörigkeit – hier finden Sie einen Überblick

Überblick Förderstellen



Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Überbrückungsgarantien für KMU, die vor der Krise gesund waren

aws Überbrückungsgarantien (1/3) – Varianten im Überblick





Die Bundesgarantien iHv. bis zu 100% unterstützen dabei, den Liquiditätsbedarf von betroffenen Unternehmen zu decken

aws Überbrückungsgarantien (2/3) – Details

Beantragungsfrist: 15.12.2021

100% Garantie

bis max. EUR 500.000

Eckdaten:

- max. 5 Jahre
- tilgungsfrei bis 01.01.2022
- Zinssatz Euribor 3M+0,75% p.a. (in Y1/Y2 max. 0% p.a.)
- kein Garantieentgelt/
kein aws-Bearbeitungsentgelt

90% Garantie

bis max. EUR 27,7 Mio.¹⁾

Eckdaten:

- max. 5 Jahre
- max. 3 J. tilgungsfrei oder endfällig
- Zinssatz max. 1% p.a.
- laufzeitabh. Garantieentgelt (0,25%-1%p.a.)
- Kein aws-Bearbeitungsentgelt

80% Garantie

bis max. EUR 1,5 Mio.

Eckdaten:

- max. 5 Jahre
- max. 3 J. tilgungsfrei oder endfällig
- Zinssatz markt- und risikoadäquat
- Kein Garantieentgelt/kein aws-Bearbeitungsentgelt

Kredite für betriebliche Aufwendungen (Fixkosten):
Personalkosten, Sachkosten, Fixkosten, notwendige Wareneinkäufe
im Krisenzeitraum fällig werdende Kreditraten/Zinsen oder andere öffentliche Abgaben
Finanzierung der Stundung von bestehenden Kreditlinien

Wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition, keine Zahlungsunfähigkeit/
Überschuldung/Insolvenzverfahren (Achtung: Wegfall Kriterium Eigenkapitalverzehr bei Kleinst- und
Kleinunternehmen)
- E-/A-Rechner und junge KMU werden begünstigt
- Temporärer Beihilfenrahmen

Wirtschaftliche Voraussetzungen:

- Kein Insolvenztatbestand
- E-/A-Rechner/ junge KMU begünstigt
- freier de minimis-Rahmen

- KMU gemäß EU-Definition
- Gewerbe, Industrie, Freiberufler, EPU/neue Selbständige sowie Tourismus/Gastronomie/Freizeitwirtschaft (ab EUR 4,4 Mio.)
- Unter besonderen Bedingungen:
 - Landwirtschaft bis max. 225.000, Fischerei, Aquakultur bis max. EUR 270.000
 - Bauträger, Immobilienentwickler, Vermietung und Verpachtung ab Finanzierungsbedarf iHv EUR 1,5 Mio.
- Überbrückung des krisenbedingten Liquiditätsengpasses notwendig, keine Umschuldungen

Für eine Antragstellung im aws-Fördermanager sind Informationen und Unterlagen über das Unternehmen notwendig

aws Überbrückungsgarantien (3/3) – Antragstellung im aws-Fördermanager

Informationen über das Unternehmen

- **Kredithöhe** (Finanzierungsbedarf/Mittelverwendung)
- **Organigramm** bei **verflochtenen Unternehmen** (inkl. Umsatz/Bilanzsumme → Gruppenbetrachtung)
- **Anzahl der Beschäftigten in VZÄ** (in Vollzeitäquivalente für Gesamtunternehmen)
- **Wirtschaftliche Unternehmensdaten** (Umsatz, Eigenkapital, Fremdkapital)
 - Jahresabschluss 2019 sowie aktuelle wirtschaftliche Unterlagen
 - Liquiditätsplanung
- Bestätigung „**kein Unternehmen in Schwierigkeiten/UIS**“ (80/90/100 % Garantien/Steuerberater)
Wegfall Kriterium Eigenkapitalverzehr bei Kleinst- und Kleinunternehmen. Jedenfalls ist zu prüfen: Vorliegen eines Insolvenzverfahrens, erhaltene Umstrukturierungs- und Rettungsbeihilfen >
- Wurden im **temporären Beihilfenrahmen** von derzeit max. EUR 1,8 Mio. bereits Hilfen zugesagt/ingereicht bzw. welche de-minimis Förderungen wurden in Anspruch genommen??
- Für eine 80%-Garantie: bereits genehmigte **de-minimis Förderungen** >
- Für eine 90%-Garantie: **Lohn- und Gehaltssumme** sowie **Gesamtumsatz** des zu fördernden Unternehmens **2019**

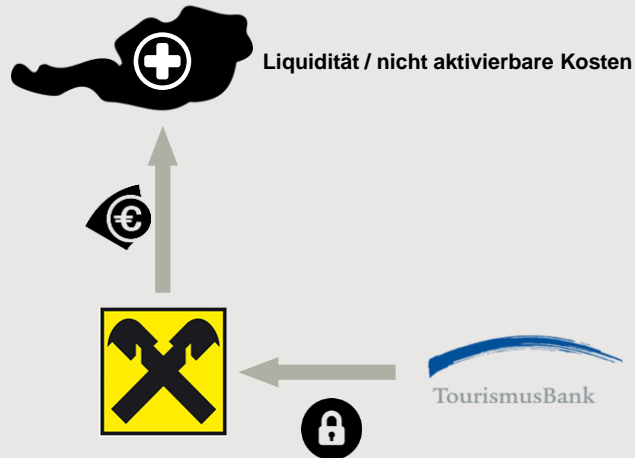
Absenden des Antrags ist nur durch das finanzierende Institut (Bank) möglich!

WICHTIG!

Die ÖHT unterstützt Ihren Hotel- oder Gastronomiebetrieb bei der Bewältigung der Coronavirus-Auswirkungen

ÖHT – Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus (1/4)

Funktionsweise



Verwendungszweck

- Betriebliche Aufwendungen
- (fixe) Kosten, welche zu Liquiditätsengpässen im Betrieb führen und aufgrund kurzfristiger Rückgänge der Umsatzerlöse entstanden sind
- Ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15 % muss gegenüber dem Vorjahr vorliegen oder prognostizierbar sein

Gut zu wissen

- KMU-Eigenschaft ist Voraussetzung
- Operative Betreiber sind Zielgruppe
- Keine Umschuldungen
- revolvingende Ausnützung möglich

Unterstützung für Tourismus und Gastronomie: wirtschaftliche Lage des Unternehmens vor COVID-19 sowie Kreditbedarf relevant

ÖHT – Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus (2/4) – Fördermodelle im Überblick

KEIN Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁾ >

Überbrückungskredit	<= EUR 500.000	<= EUR 4.400.000
ÖHT/COFAG	100% Garantie	90% Garantie
Zinssatzober-grenze Hausbank	Jahr 1-2: 0% danach Euribor 3M + 0,75%	1% p.a. fix
Sicherheiten	keine	
Haftungsentgelt	0	Jahr 1: 25 bps Jahr 2-3: 50 bps Jahr 4-5: 100 bps
Haftungsquote	100%	90%
Haftungstatbestand	Zahlungsverzug	Insolvenz
Laufzeit	max. 5 Jahre	

Überbrückungskredit	<= EUR 500.000	EUR 500.000-1.500.000
Maßnahmenpaket	BMLRT I	BMLRT II
Zinssatz	markt- und risikoadäquat, Wien: Zinsen- /Kapitalkostenzuschuss	
Sicherheiten	für ÖHT keine, für 20%iges Bankenrisiko nach Möglichkeit	
Haftungsentgelt	trägt BMLRT	
Haftungsquote	80%	
Haftungstatbestand	Insolvenz	
Laufzeit	3 Jahre	5 Jahre

¹⁾ Definition Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 EU VO 651/2014, insbes. EK-Quote. Bei Kleinst- und Kleinunternehmern: EK-Verzehr ist nicht zu prüfen. Jedenfalls gilt: kein Insolvenztatbestand.

Quelle: ÖHT: <https://www.oehrt.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

Die ÖHT unterstützt Ihren Hotel- oder Gastronomiebetrieb bei der Bewältigung der Coronavirus-Auswirkungen

ÖHT – Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus (3/4)

Voraussetzungen

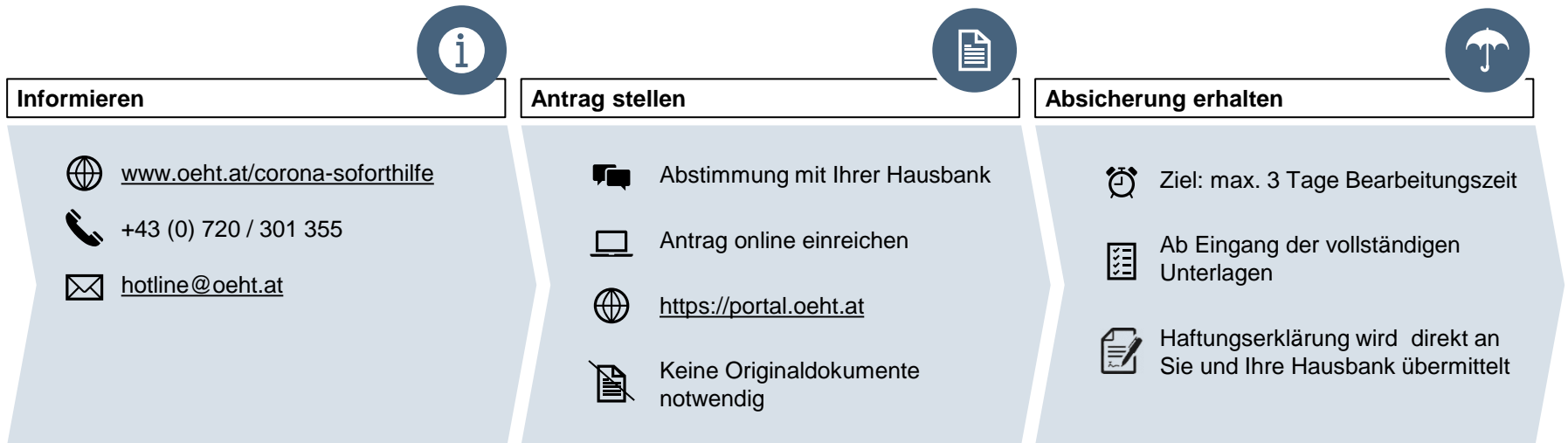
- NUR kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus-, Gastronomie- und Freizeitwirtschaft mit Sitz/Betriebsstätte in Österreich mit der Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft der WKO (Gastronomie, Beherbergung und Freizeitwirtschaft).
- Antragsberechtigt sind auch Reisebüros (KMU!) bzw. Busunternehmen, die ein angeschlossenes Reisebüro betreiben.
- Unternehmen, die nur im Bereich der Personenbeförderung tätig sind, können einen Antrag auf Überbrückungsfinanzierung bei der aws einreichen.

Eckdaten

- Keine Untergrenze der Haftungssumme
- Haftung i.H.v. bis zu 100%
- Laufzeit: (max.) 5 Jahre, Kreditlinie wird auf einem eigenen Konto eingeräumt
- Kostenlose Haftungsübernahme für Kredite bis EUR 500.000
- Laufzeitadäquates Haftungsentgelt für Kredite ab EUR 500.000
- Tilgungsfrei bis 01.01.2022 bei 100% Garantien

Das Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus – in wenigen Schritten zu Ihrer Unterstützung

ÖHT – Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus (4/4)



Derzeitige Bearbeitungsdauer 4-5 Wochen



Die OeKB stellt über den KRR Betriebsmittel zusätzlich zu bestehenden Exportfinanzierungen zur Verfügung

Sonder-KRR COVID-19: OeKB Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Großunternehmen

Funktionsweise



Heimische Exporteure
(GU und KMU) mit min. 25%
österreichischer
Wertschöpfung



OeKB

[FAQ der OeKB: Fragen und Antworten](#) >

Verwendungszweck

- Bereitstellung von Liquidität zur Abfederung des angenommenen Exportumsatzrückgangs in 2020
- Standort- und Arbeitsplatzsicherung sowie Aufrechterhaltung der operativen Geschäftstätigkeit der vom Coronavirus Betroffenen
- Betriebsmittelfinanzierung auf Basis einer Wechselbürgschaft, **zusätzlich** zu bereits bestehenden Exportfonds- oder KRR-Finanzierungen möglich

Eckdaten

- Höhe des Kredites ist mit 10% (GU) bzw. 15% (KMU) des Exportumsatzes begrenzt – mit einer max. absoluten Obergrenze von EUR 60 Mio. und keiner Untergrenze
- Bonitätsabhängige Haftungsübernahmen zw. 50-70%
- Für die Haftungsübernahme beträgt das Wechselbürgschafts-entgelt 0,6% und für die Hausbankhaftung 0,3% p.a.
- Die Finanzierung erfolgt über den KRR mit dem aktuellen Zinssatz von 0,5% p.a.
- Laufzeit: 2 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit von einem Jahr (bei aktuellen Beantragungen Laufzeit bis 30.6.2023)
- Revolvierende Ausnutzung ist möglich, wobei sich die OeKB eine quartalsweise Rahmenanpassung an die Ausnutzung vorbehält, erstmalig 90 Tage nach Deckungsbeginn



Sicherheit, Haftung



Geldströme

Quelle: OeKB www.oekb.at

Maßnahmen zu COVID-19

18/10/21

19

Das Maßnahmenpaket der Stadt Wien wird von der WKBG und der WKW zur Konjunkturbelebung weitergeführt

WKBG: "Wachstumsaktion" für Wiener KMU befristet bis 31.12.2021

Funktionsweise



Neuinvestitionen in
betriebliches
Anlagevermögen



Verwendungszweck

Drei Säulen zur Stärkung von Investitionsvorhaben

Wiener KMU:

- Standortbelebung (Übernahme leerstehender Standorte, Revitalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Digitalisierungsmaßnahmen
- Klimaschutz unterstützende Investitionen

Voraussetzungen

- Wiener KMU mit Investitionsbedarf i.H.v. TEUR 10-200
- KEINE Umschuldungen/ Sanierungen/Gastronomie

Eckdaten

- Haftungsquote bis zu 70% (pers. Bürgschaft notwendig)
- Haftungsprovision (1,25% p.a.) und Bearbeitungsgebühr (1% einmalig)
- Laufzeit: bis 10 Jahre (Rückzahlung in monatlichen Kapitalraten) mit einem tilgungsfreien Zeitraum von max. 1 Jahr



KMU gemäß EU-Definition

KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

		UND		ODER
		Mitarbeiteranzahl	Jahresumsatz	Bilanzsumme
KMU	Kleinstunternehmen	<10	max. 2 Mio. EUR	max. 2 Mio. EUR
	Kleines Unternehmen	<50	max. 10 Mio. EUR	max. 10 Mio. EUR
	Mittleres Unternehmen	<250	max. 50 Mio. EUR	max. 43 Mio. EUR
	Großes Unternehmen	250 und mehr	50 Mio. EUR und mehr	43 Mio. EUR und mehr

UND Berücksichtigung von

- Partnerunternehmen (25%-50%): anteilmäßig
- Verbundene Unternehmen (50%-100%): zu 100%



"Unternehmen in Schwierigkeiten" laut EU-Definition

"Unternehmen in Schwierigkeiten", wenn mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

1 Eigenmittel	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei Kapitalgesellschaften: (positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des gezeichneten Kapitals, inkl. Agio▪ Bei Personengesellschaften: (positive) Eigenmittel sind geringer als die Hälfte des ausgewiesenen Komplementär-/Kapitals	<ul style="list-style-type: none">▪ Garantie kann Unternehmen gewährt werden, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden und erst danach aufgrund der aktuellen Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.▪ Einzelunternehmen, Kleinstunternehmen und KMU jünger als 3 Jahre und Einnahmen/Ausgaben-Rechner sind von den Eigenmittelkriterien ausgenommen
2 Insolvenzverfahren	<ul style="list-style-type: none">▪ Vorliegen der Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) für die Eröffnung oder ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren	
3 Beihilfen	<ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmen, die eine Rettungs- und / oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, solange sie noch dem Umstrukturierungsplan unterliegen	

Nach der "de-minimis-Verordnung" sind manche Förderungen vom europäischen Beihilfenrecht ausgenommen

Ausnahmen für relativ geringe Förderungsbeträge nach EU-Recht

- Nach der "de-minimis-Verordnung" können
 - einem **Unternehmen/einer Gruppe** verbundener Unternehmen
 - in einem Zeitraum von **drei Jahren**
(zu beachten sind Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gewährt wurden),
 - Förderungen mit einem **Förderungsbarwert** von in Summe **maximal EUR 200.000** (im Straßengüterverkehr EUR 100.000) gewährt werden. Der Förderungsbarwert errechnet sich je nach Förderungsinstrument unterschiedlich (z.B. bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen ist die Zuschusshöhe ungekürzt gleich dem Förderbarwert).
- Dieser Förderungsbarwert der aws-Überbrückungsgarantie darf gemeinsam mit sämtlichen weiteren dem Unternehmen / der Unternehmensgruppe unter "de-minimis-Verordnung" gewährten Förderungen innerhalb der letzten drei Jahre EUR 200.000 (im Straßengüterverkehr EUR 100.000) nicht übersteigen.



Wir bieten Information zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung für die Wirtschaft

Maßnahmen zum Coronavirus der Bundes- und Landesförderstellen für Großunternehmen



Fördermaßnahmen für Exportunternehmen

Die OeKB stellt über einen Sonder-KRR Betriebsmittel inkl. Haftungsübernahme – zusätzlich zu bereits bestehenden Exportfonds- bzw. KRR-Krediten – zur Verfügung.



Corona Hilfs-Fonds

Ziel des mit EUR 15 Mrd. dotierten Hilfs-Fonds ist die rasche Bereitstellung von Liquidität, um schwerwiegende Liquiditätsengpässe von Unternehmen durch 90% Garantien für Finanzierungen, sowie über Zuschüsse auszugleichen.





Die OeKB stellt über den KRR Betriebsmittel zusätzlich zu bestehenden Exportfinanzierungen zur Verfügung

Sonder-KRR COVID-19: OeKB Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Großunternehmen

Funktionsweise



[FAQ der OeKB: Fragen und Antworten](#) >

Verwendungszweck

- Bereitstellung von Liquidität zur Abfederung des angenommenen Exportumsatzrückgangs in 2020
- Standort- und Arbeitsplatzsicherung sowie Aufrechterhaltung der operativen Geschäftstätigkeit der vom Coronavirus Betroffenen
- Betriebsmittelfinanzierung auf Basis einer Wechselbürgschaft, **zusätzlich** zu bereits bestehenden Exportfonds- oder KRR-Finanzierungen möglich

Eckdaten

- Höhe des Kredites ist mit 10% (GU) bzw. 15% (KMU) des Exportumsatzes begrenzt – mit einer max. absoluten Obergrenze von EUR 60 Mio. und keiner Untergrenze
- Bonitätsabhängige Haftungsübernahmen zw. 50-70%
- Für die Haftungsübernahme beträgt das Wechselbürgschaftsentgelt 0,6% und für die Hausbankhaftung 0,3% p.a.
- Die Finanzierung erfolgt über den KRR mit dem aktuellen Zinssatz von 0,5% p.a.
- Laufzeit: 2 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit von einem Jahr (bei aktuellen Beantragungen Laufzeit bis 30.6.2023)
- Revolvierende Ausnutzung ist möglich, wobei sich die OeKB eine quartalsweise Rahmenanpassung an die Ausnutzung vorbehält, erstmalig 90 Tage nach Deckungsbeginn



Sicherheit, Haftung



Geldströme

Quelle: OeKB www.oekb.at

Maßnahmen zu COVID-19

18/10/21

25

Für Großunternehmen stehen zwei Garantieinstrumente zur Verfügung, welche auch kombiniert werden können

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) als Haftungsträger (1/4)

Funktionsweise COFAG-Garantie

- Haftungsträger = COFAG/Abwicklung durch OeKB
 - **90% Garantie** für die Finanzierung des Liquiditätsbedarfs
 - Laufzeit von max. 6 Jahren
 - Garantieentgelt laufzeitabhängig gestaffelt
 - Nicht finanzierbar: Investitionen/Umschuldungen

Funktionsweise aws-Garantie

- Haftungsträger = COFAG/Abwicklung durch aws
 - **100% Garantie** für die Finanzierung des Liquiditätsbedarfs (max. EUR 500.000)
 - Laufzeit von max. 5 Jahren
 - Kein Garantieentgelt
 - Nicht finanzierbar: Investitionen/Umschuldungen



Die Bundesgarantien iHv. 90% sollen den Liquiditätsbedarf von betroffenen Großunternehmen rasch decken

COFAG-Garantien der OeKB für Großunternehmen (2/4)

Beantragungsfrist: 31.12.2021

Voraussetzungen

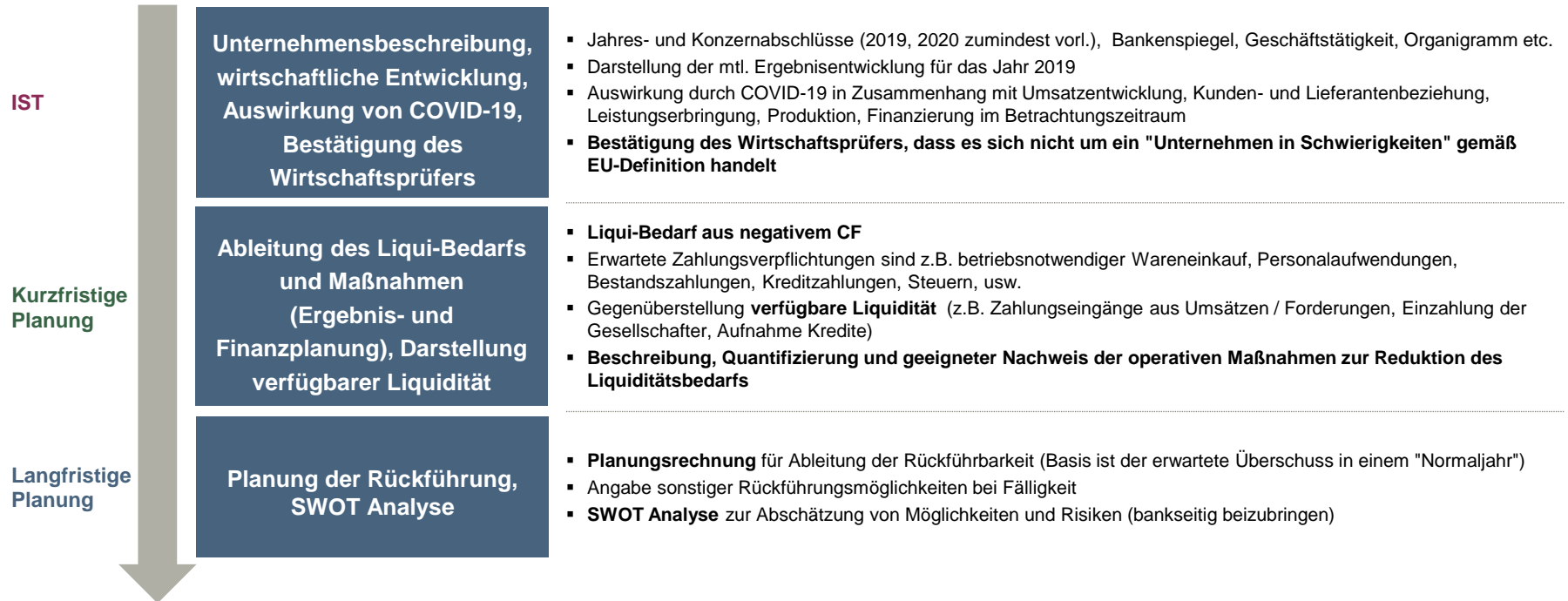
- Liquiditätsbedarf sowie Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition
- Beschränkungen bei Dividendenauszahlungen zumindest im ersten Jahr
- Aktiengesellschaften dürfen während der Laufzeit nur eingeschränkt Bonuszahlungen an die Vorstände leisten oder Aktienrückkäufe tätigen
- Die Unternehmen werden angehalten, zusätzlich alle anderen Fördermaßnahmen des Bundes in Anspruch zu nehmen

Eckdaten

- Bundesgarantie im Wege der COFAG iHv. 90% für die Finanzierung von Betriebsmitteln
- Basis für die Finanzierungshöhe:
 - Tatsächlicher Liquiditätsbedarf, gedeckelt mit dem Zweifachen der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme des Unternehmens bzw. 25% des Jahresumsatzes oder 120 Millionen Euro (Ausnahmen möglich bei Vorliegen einer Sondergenehmigung der COFAG)
 - Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen, Manager-Boni und Aktienrückkäufe.
- Außenzinssatz von max. 1% p.a. für die Bank zzgl. Garantieentgelt für die COFAG abhängig von der Laufzeit gestaffelt von 0,5%-2,0%
- Laufzeit: max. 6 Jahre endfällig (Verlängerung in Ausnahmefällen möglich)

Zur Beantragung der COFAG-Garantien sind folgende Unterlagen beizubringen

COFAG-Garantien der OeKB für Großunternehmen (3/4) – notwendige Unterlagen:



Wichtige Hinweise für die antragstellenden Großunternehmen

COFAG-Garantien der OeKB für Großunternehmen (4/4) – Was gibt es zu beachten?

Antragsteller	<ul style="list-style-type: none">▪ Einzelantragsstellung pro Gesellschaft; aber verpflichtende Angabe, ob verbundene Unternehmen finanzielle Maßnahmen in welcher Höhe in Anspruch nehmen
Ablauf der Prüfung	<ul style="list-style-type: none">▪ Prüfung durch die OeKB erfolgt rein antragsbezogen auf Basis vollständig eingereichter Dokumente (Selbstauskunftsverpflichtung)
Kreditverbindlichkeiten	<ul style="list-style-type: none">▪ Verpflichtung zur Ziehung ungenutzter bzw. freier Rahmenteile (ausgenommen Reserveliquidität für Spitzenbedarf)▪ Rückführung nicht kommittierter aber genutzter Linien durch Mittel aus garant. Finanzierung unzulässig▪ Garantierte Finanzierung nicht zur vorzeitigen Tilgung oder für frühzeitig fällig gewordene Kredite (Covenants-Bruch) verwendbar
Ausschüttung, Boni	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine Dividenden- bzw. Gewinnausschüttungen vom 16.03.2020 – 30.06.2021, danach maßvolle Ausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit▪ Gewährte Mittel dürfen nicht zur Gewinnausschüttung und Rückkauf eigener Aktien verwendet werden. Während Kreditlaufzeit keine Auflösung der Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns (Ausschüttung an wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen)▪ Garantierte Finanzierung nicht zur Auszahlung von Boni, Bonuszahlungen für das laufende GJ sind auf 50% des vorigen GJ beschränkt.
Mezzaninkapital	<ul style="list-style-type: none">▪ Bei Mezzaninkapital mit Fremdkapitaleigenschaften Regeln analog der Kreditrückzahlung▪ Bei Charakter von EK – Bestimmung wie bei Gewinnausschüttung
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">▪ Auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen des Antragstellers besonders Bedacht zu nehmen

Disclaimer

Medieninhaber und Herausgeber: Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, Tel.: 0043-05-1700, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 203160s HG Wien.

Diese Präsentation ist eine Marketingmitteilung der RLB NÖ-WIEN und ist für erfahrene und professionelle Investoren bestimmt. Sie dient ausschließlich der unverbindlichen Information und ist nicht als Angebot, Aufforderung zur Angebotsstellung oder Empfehlung, die darin erwähnten Währungen, Finanzinstrumente, Veranlagungen oder sonstigen Produkte zu kaufen oder zu verkaufen, zu verstehen. Sie stellt keine Vermögens-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Diese Präsentation ist nicht zur Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe, weder direkt noch indirekt, in die Vereinigten Staaten, Kanada, Japan oder Australien oder eine andere Jurisdiktion, in der eine solche Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe rechtswidrig ist, bestimmt.

Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen sind Einschätzungen der RLB NÖ-WIEN zum angegebenen Stichtag und können ohne vorherige Ankündigung abgeändert werden; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RLB NÖ-WIEN weder ganz noch teilweise reproduziert, veröffentlicht oder an andere Personen weiter gegeben werden. Die Informationen stammen zum Teil aus fremden oder öffentlichen Quellen, welche die RLB NÖ-WIEN für zuverlässig ansieht, für die jedoch keine Haftung übernommen wird. Auch können die dieser Präsentation zugrunde gelegten Informationen nachträglichen Änderungen unterworfen sein oder sich nachträglich als unrichtig herausstellen. Die RLB NÖ-WIEN übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der in der Präsentation enthaltenen Informationen und/oder für das Eintreten von Prognosen. Die Veröffentlichung der Fotos, Kontaktangaben der Ansprechpersonen und der Daten zu Referenzprojekten beruht auf entsprechenden Einverständniserklärungen. Die Daten zu den Tabellen und Grafiken sind, soweit nicht direkt etwas anderes vermerkt ist, aus den Informationsquellen Reuters bzw. Bloomberg entnommen.

Diese Präsentation enthält Informationen über frühere Wertentwicklungen. Diese Zahlenangaben beziehen sich auf die Vergangenheit. Es wird darauf hingewiesen, dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist. Die Angaben zu Wertentwicklungen von Finanzinstrumenten beruhen auf der Bruttowertentwicklung. Eventuell anfallende Ausgabeaufschläge, Depotgebühren und andere Kosten und Gebühren sowie Steuern werden nicht berücksichtigt und würden die Performance reduzieren. Diese Präsentation enthält weiters Prognosen und andere zukunftsgerichtete Aussagen. Diese sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung und ersetzen nicht eine individuelle Beratung. Währungsschwankungen bei Veranlagungen in anderer Währung als EUR können sich auf die Wertentwicklung ertragserhöhend oder ertragsmindernd auswirken.

Die RLB NÖ-WIEN oder mit ihr verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter haben möglicherweise Positionen in den in dieser Präsentation erwähnten Währungen, Finanzinstrumenten, Veranlagungen oder sonstigen Produkten, oder führen Transaktionen mit ihnen durch. Auch können die RLB NÖ-WIEN oder mit ihr verbundene Unternehmen Bankleistungen für die erwähnten Unternehmen durchführen. Es wird darauf hingewiesen, dass finanzielle Interessenskonflikte seitens der RLB NÖ-WIEN bestehen können. Die RLB NÖ-WIEN wird sich bemühen, allfällige Interessenkonflikte entsprechend den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes und sonstiger anwendbarer Aufsichtsgesetze zu lösen.

Trotz sorgfältiger Erstellung können Druckfehler nicht ausgeschlossen werden. Weiters können sich in den Tabellen und Grafiken Rundungsdifferenzen ergeben. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

Prospekthinweis für Investoren: Vollständige und umfassende Angaben über die RLB NÖ-WIEN sowie über deren Angebotsprogramm sind dem Debt Issuance Programme Prospectus vom 29.5.2020 (einschließlich Nachträge) zu entnehmen. Diese Dokumente liegen bei der RLB NÖ-WIEN, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, auf und können dort zu den üblichen Geschäftszeiten bezogen werden sowie auf der Homepage der RLB NÖ-WIEN (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Angebotsdokumente) eingesehen werden.

Fotocredits: Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, Fotolia/Adobe Stock, Shutterstock, Ludwig Schedl, Flaticon, AMI Promarketing, Roland Rudolph, Familie und Beruf, Hello/Getty Images, Thomas Topf, © iStockphoto / Nikada. Die Fotos der Referenzprojekte sind vom jeweiligen Unternehmen.

Stand: April 2021



WIR

MACHEN'S

EINFACH.

**Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich-Wien**

